

07.07.00

Antrag
des Landes Hessen

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz vor Kampfhunden

Hessische Staatskanzlei
Minister fr Bundes- und
Europaangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei

Wiesbaden, den 7. Juli 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Professor Dr. Kurt Biedenkopf

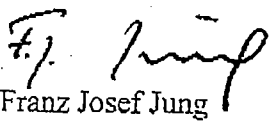
Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit erlaube ich mir, Ihnen den anliegenden Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz
vor Kampfhunden

mit der Bitte zu bermitteln, ihn auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren


Dr. Franz Josef Jung
Staatsminister

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz vor Kampfhunden

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich ein Änderungsgesetz zum Bundeszentralregistergesetz mit dem Ziel vorzulegen, dass unbeschränkte Auskünfte auch denjenigen Behörden erteilt werden dürfen, welche die Zuverlässigkeit von Hundehaltern zu prüfen haben, und dass die Tilgung der Strafe im Register in diesen Fällen keine Verwertungsverbote nach sich zieht.

Begründung:

Anlässlich der gehäuften Fälle von Angriffen von Kampfhunden auf Menschen in jüngster Zeit sind die Länder verstärkt gefordert, für einen effektiveren Schutz der Menschen vor Kampfhunden zu sorgen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Zuverlässigkeitsprüfung von Hundehaltern geboten und wird von vielen Ländern erwogen oder bereits praktiziert. In der Praxis scheitert eine umfassende und zuverlässige Auskunft über Personen, hier Hundehalter, an der Ausgestaltung des Bundeszentralregistergesetzes in der derzeitigen Fassung, da örtliche Ordnungsbehörden nach § 41 BZRG keine unbeschränkte Auskunft, sondern nur eine beschränkte Auskunft (§ 32f BZRG) erhalten.

Diese Einschränkungen ergeben sich insbesondere daraus, dass nach § 32 Absatz 2 eine Vielzahl von Eintragungen nicht aufgenommen und nach Ablauf von bestimmten Fristen bestimmte Verurteilungen nicht mehr in das Führungszeugnis eingetragen werden. Darüber

hinaus unterliegen alle Eintragungen mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus der Tilgung und werden nach bestimmten Tilgungsfristen aus dem Register entfernt.

Die entsprechenden Ergänzungen von § 41 Abs. 1 Nr. 9 und § 52 Abs. 1 Nr. 4 BZRG würden dem Umstand Rechnung tragen, dass Kampfhunde so gefährlich wie Waffen sind.

Der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Angriffen von Kampfhunden mit Verletzungs- oder Todesfolge muss höherstehen als Erleichterungen der Resozialisierung und der Datenschutz.

29.09.00

Beschluss
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zum Schutz vor Kampfhunden

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz vor Kampfhunden

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, schnellstmöglich ein Änderungsge-
setz zum Bundeszentralregistergesetz mit dem Ziel vorzulegen, dass unbeschränkte
Auskünfte auch denjenigen Behörden erteilt werden dürfen, welche die Zuverläs-
sigkeit von Hundehaltern zu prüfen haben, und dass die Tilgung der Strafe im
Register in diesen Fällen keine Verwertungsverbote nach sich zieht.

Begründung:

Anlässlich der gehäuften Fälle von Angriffen von Kampfhunden auf Menschen
in jüngster Zeit sind die Länder verstärkt gefordert, für einen effektiveren
Schutz der Menschen vor Kampfhunden zu sorgen. Vor diesem Hintergrund
erscheint eine Zuverlässigkeitsprüfung von Hundehaltern geboten und wird
von vielen Ländern erwogen oder bereits praktiziert. In der Praxis scheitert
eine umfassende und zuverlässige Auskunft über Personen, hier Hundehalter,
an der Ausgestaltung des Bundeszentralregistergesetzes in der derzeitigen Fas-
sung, da örtliche Ordnungsbehörden nach § 41 BZRG keine unbeschränkte
Auskunft, sondern nur eine beschränkte Auskunft (§ 32f BZRG) erhalten.

Diese Einschränkungen ergeben sich insbesondere daraus, dass nach § 32
Abs. 2 BZRG eine Vielzahl von Eintragungen nicht aufgenommen und nach
Ablauf von bestimmten Fristen bestimmte Verurteilungen nicht mehr in das
Führungszeugnis eingetragen werden. Darüber hinaus unterliegen alle
Eintragungen mit Ausnahme der lebenslangen Freiheitsstrafe und der
Sicherungsverwahrung und der Unterbringung in einem psychiatrischen
Krankenhaus der Tilgung und werden nach bestimmten Tilgungsfristen aus
dem Register entfernt.

Die entsprechenden Ergänzungen von § 41 Abs. 1 Nr. 9 und § 52 Abs. 1 Nr. 4
BZRG würden dem Umstand Rechnung tragen, dass Kampfhunde so gefähr-
lich wie Waffen sind.

Der Schutz der Bevölkerung vor weiteren Angriffen von Kampfhunden mit
Verletzungs- oder Todesfolge muss höher stehen als Erleichterungen der Reso-
zialisierung und der Datenschutz.